

Infoblatt für Hundehalter



Die Freude am Besitz eines Hundes soll niemandem verwehrt werden, aber: Zu Lasten Anderer darf der Hundebesitz auch nicht gehen. Deshalb müssen Hundehalter nach den bestehenden Vorschriften (Gesetz über das Halten von Hunden, Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, Feldordnungsgesetz) bestimmte Regeln beachten:



Hunde sind so zu halten, dass andere Personen nicht gefährdet und auch nicht durch Geräusche, Gerüche oder in sonstiger Weise unzumutbar beeinträchtigt werden.



Hunde der Rassen Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (sog. Kampfhunde) gelten als gefährlich und sind in Bremen verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen gesetzlich geregelten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Stadtamtes.



Wer einen Hund führt, hat zu verhindern, dass der Hund Personen oder andere Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt oder beunruhigt. Hunde dürfen deshalb immer nur von Personen geführt werden, die dazu körperlich auch in der Lage sind und die zudem über die nötige Erfahrung im Umgang mit Hunden verfügt.



Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen oder gefährdend angesprungen haben (= gefährliche Hunde) oder die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen, müssen außerhalb des sicher umzäunten Grundstücks an der Leine geführt werden.



Leinenpflicht für Hunde gilt auch in den von Menschen stark besuchten Bereichen (Fußgängerzonen, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäfte, Einkaufszentren, Veranstaltungen) und in abgegrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.





Während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis 15 Juli sind Hunde auch in der freien Landschaft anzuleinen.



Stets an der kurzen Leine und mit beißsicherem Maulkorb sind folgende Hunde zu führen:

1. sog. Kampfhunde
2. gefährliche Hunde, die gebissen haben, obwohl sie angeleint waren oder hätten angeleint sein müssen
3. gefährliche Hunde, die Menschen oder Tiere in erheblichem Maße verletzt haben.



Kampfhunde und andere gefährliche Hunde (s.o.) müssen von ihren Haltern verhaltensgerecht und ausbruchssicher untergebracht werden; am Zugang zum Grundstück oder zur Wohnung muss ein deutlich erkennbares Schild mit der Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund“ angebracht werden.



Freilaufende Hunde müssen außerhalb des Grundstücks ein Halsband tragen, auf dem Namen und Anschrift des Hundehalters angebracht sind.



Gehwege und öffentliche Anlagen dürfen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Jedes „Geschäft“ muss sofort beseitigt werden.



Auf Spiel- und Liegewiesen haben Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September nichts verloren.

Kinderspielplätze sind zu jeder Jahreszeit für Hunde tabu.

Verstöße gegen die o. g. Pflichten können mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden oder auch drastischere Maßnahmen des Stadtamtes bis hin zu einem unbefristeten Haltungsverbot nach sich ziehen.

Bei Beschwerden und Fragen:

Stadtamt (0421) 361 – 15833

Email: oeffentlicheordnung@stadtamt.bremen.de
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Polizei (0421) 362 – 0